Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Den 22. Oktober. **1880.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

601. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:
Nr. 8738 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 13. Oktober 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

595. Der Erlaß vom 9. April 1880 (Kr.-Minist. $\frac{1267}{7}$ K $_3$ M. und $\frac{591}{7}$ A. $_3$ 1. Minist. des Innern I. B. 10002 I. Ang. und Minist. f. Landw. II. 8044 I. 5189), betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutenforstbeamten-Stellen, wird hierdurch dahin deklarirt, daß in dem Passus III. 6. desselben hinter „Institutenbehörden" die Worte:
„unter Beachtung der sub III 1a resp. im § 45 des Regulativs vom 15. Februar 1879 gegebenen Bestimmungen"
einzuschalten sind. Berlin, den 13. September 1880.

Der Kriegs-Minister. (gez.) Gr. v. Kameke. Der Minister f. Landwirthschaft, Domainen und Forsten. (gez.) Lucius.

Der Minister des Innern. J. V.: (gez.) Starke.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit unter Hinweisung auf den in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 24 unseres diesjährigen Amts-Blatts abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 9. April cr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 11. Oktober 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

604. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 28. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 27. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abend, und am 28. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 16. Oktober 1880.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

590. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 120 und 147 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz hierdurch Folgendes:

§ 1. Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, welche unterirdisch behufs der Gewinnung von solchen Mineralien betrieben werden, die dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers unterliegen, dürfen nur mit einem Aufseher betrieben werden, welcher sich durch ein, von einem Königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes Attest über seine Befähigung zu einer solchen Funktion ausweisen kann.

Der Betrieb dieser Anlage ohne einen solchen stetig mitwirkenden Aufseher ist unzulässig.

§ 2. Auf Antrag des zuständigen Gewerberathes kann ein solches Attest von dem Revierbeamten desjenigen Reviers, in welchem die Gräberei, Bergwerk oder Steinbruch belegen ist, nachträglich wieder entzogen werden, falls sich bei einem Betriebe die Qualifikation des Aufsehers als eine ungenügende erweisen sollte.

§ 3. Bei den bezeichneten Gräbereien muß außer dem im § 1 genannten Aufseher noch mindestens der zehnte Theil der in der Grube beschäftigten Arbeiter aus, von einem Königlichen Bergrevierbeamten zu dergleichen Arbeiten für qualifizirt erachteten Bergleuten bestehen, welchen diese Qualifikation in derselben Weise wie dem Aufseher (§ 2) entzogen werden kann.

§ 4. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Qualifikations-Attestes für einen Aufseher oder Bergmann an einen Königlichen Revierbeamten gerichtet, so hat letzterer, falls ihm nicht die Qualifikation des Bewerbers bereits anderweitig bekannt ist, diesen zu einer Prüfung vorzuladen, von deren Ausfall die Gewährung oder Verweigerung des Attestes abhängig zu machen ist. Die für die Prüfung im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt für den Aufseher 9 M., für den Bergmann 3 Mark.

§ 5. Der Besitzer ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde und dem Gewerberath des Bezirks das Vorhandensein jener Anlage und den Namen des nach § 1 geprüften Aufsehers anzuzeigen. Ferner ist er verpflichtet, aus Rücksicht für den Schutz der Oberfläche

im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs auf seine Kosten ein Grubenbild durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen und mindestens 2 mal in jedem Kalenderjahre nachtragen zu lassen. Auf diesem Grubenbild, für dessen Herstellung die im Ober-Bergamts-Bezirk Breslau geltenden Vorschriften maßgebend sein sollen, ist die Situation der Tagesoberfläche in ihrer Lage zu den Grubenbauen ersichtlich zu machen.

§ 6. Der Besitzer hat die von dem Königlichen Gewerberath des Bezirks gemäß § 120 der abgeänderten Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit für nothwendig erachteten und angeordneten Einrichtungen auf seine Kosten zu treffen und es ist auf jeder solchen Gräbreei (Bergwerk, Steinbruch) ein Zechenbuch zu halten, welches lediglich für die Eintragung der Anordnungen des Gewerberaths bestimmt ist. Der Inhalt des Zechenbuchs wird erforderlichenfalls der Ortspolizeibehörde mitgetheilt.

§ 7. Von einem jeden Unglücksfalle, welcher sich in einer der im § 1 bezeichneten Anlagen ereignet, ist unverzüglich d. h. binnen längstens 24 Stunden dem zuständigen Gewerberathe Anzeige zu erstatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit der §§ 120 und 147 der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 199) mit einer Geldbuße bis zu 300 Mark, im Falle der Unbeitreiblichkeit aber mit Haft und zwar die Uebertretungen gegen den § 1 an dem Besitzer der gedachten Gräberei, Bergwerk oder Steinbruch, die gegen die §§ 3, 5 und 6 aber sowohl an dem Besitzer, als auch an dem ihren Betrieb leitenden Aufseher geahndet werden.

§ 9. Die von den einzelnen Bezirks-Regierungen der Provinz erlassenen Polizei-Verordnungen, welche denselben Gegenstand betreffen, und namentlich die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 26. März 1866, soweit sie unter Tage gehende Gräbereien betrifft, und der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 24. Nov. 1865 werden hiermit aufgehoben.

Auf den ebenfalls dem Grundeigenthümer als solchem vorbehaltenen, durch das Gesetz vom 22. Februar 1869 geregelten Stein- und Braunkohlenbergbau in den vormals sächsischen Landestheilen findet jedoch diese Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. November 1880 in Kraft.

Breslau, den 27. September 1880.

Der Ober-Präsident. gez. von Seydewitz.

603. Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1878 — O. P. 8499 — und mit Bezug auf den Vorbehalt zu Nr. 3 Art. 23 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände 2c. in der Provinz Schlesien vom 30. Juli 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Entscheidung der zuständigen Behörden die katholischen Kirchenvorstände als öffentliche Behörden im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1843 und demgemäß als befugt zu erachten sind, die von ihnen außer Kurs gesetzten, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Werthpapiere, welche zum kirchlichen Vermögen gehören, wieder in Kurs zu setzen.

Diese Befugniß erstreckt sich aber nur auf solche Werthpapiere, die von den Kirchenvorständen selbst außer Kurs gesetzt sind. Wenn demnach die zum kirchlichen Vermögen gehörenden Werthpapiere durch die Aufsichtsbehörde außer Kurs gesetzt sind, so ist nur die Letztere befugt, die Wiederinkurssetzung zu bewirken.

Dem Wiederinkurssetzungsvermerke muß das vollständige Datum, die Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie dessen Siegel in schwarzem Abdruck beigefügt werden.

Breslau, den 9. Oktober 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. v. Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

554. Betrifft die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Münsterberg.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Münsterberg mit dem etatsmäßigen jährlichen Gehalt von 600 Mark und einem Gehaltszuschuß aus Kreismitteln von jährlich 450 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte, auf diese Stelle reflektirende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungsatteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Breslau, den 25. September 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

599. Durch das Ableben des Präsidenten der Kgl. General-Kommission hierselbst, Wirkl. Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Schellwitz ist eine Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten im 5. hiesigen, die Kreise Breslau und Neumarkt umfassenden Wahlbezirke nothwendig geworden.

Behufs Vornahme derselben haben wir den Königl. Landrath v. Heydebrandt hierselbst zu unserem Kommissarius und den Kgl. Landrath und Geh. Regierungsrath von Knebel-Döberitz zum Stellvertreter desselben ernannt. Den Termin für die nöthigen Wahlmänner-Ersatzwahlen haben wir auf

Mittwoch, den 27. Oktober,

und den Termin für die in Canth vorzunehmende Abgeordneten-Ersatzwahl auf

Donnerstag, den 4. November d. J.,

festgesetzt. Breslau, den 14. Oktober 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

598. Auf Grund der im Art. 11 des unterm 21. August 1874 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zum Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes vom 6. Juli 1853 enthaltenen Ermächtigung haben wir, nachdem der Niederungsabschnitt mit dem Deichverbande vereinigt und das Spezialkataster festgestellt worden ist, nach Anhörung des Deichamtes den das Stimmrecht im Deichamte regelnden § 63 des gedachten Statuts wie folgt abgeändert:

§ 63. Beim Deichamte führen

1) die Stadt Breslau wegen des Rittergutes Ransern und der Polinkeäcker . . . . . 1 Stimme,
2) das Rittergut Oswitz . . . . . 1 Stimme,
3) das Rittergut Weidenhof . . . . 1 Stimme,
4) das Rittergut und die Gemeinde Rosenthal, alle Jahre alternirend . . . . . 1 Stimme,
5) die Gemeinde Pohlanowitz und das Rittergut Leipe-Petersdorf, alle Jahre alternirend . 1 Stimme,
6) die Rittergüter Schottwitz, Protsch und Weide, Lilienthal, Simsdorf, Karlowitz und der Militair-Fiskus wegen des Schießplatzes bei Karlowitz 1 Stimme,

durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl das Rittergut Schottwitz 3, Protsch und Weide 2, Lilienthal 2, Simsdorf 2, Karlowitz 1 und der Militairfiskus 2 Stimmen führen,

7) die Gemeinden Protsch und Weide, Schweinern, Ransern, Schottwitz, Leipe-Petersdorf, Oswitz, Lilienthal, Karlowitz . . . . . 1 Stimme,

durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl Protsch und Weide 3, Schweinern und Ransern je 2, die übrigen Gemeinden je eine Stimme haben,

8) das Rittergut Karlowitz wegen seiner im zugeschlagenen Niederungs-Abschnitte gelegenen Ländereien . . . . . 1 Stimme,
9) das Rittergut Rosenthal und der Besitzer des Grundstücks Nr. 19 Rosenthal führen alle Jahre alternirend . . . . . 1 Stimme,

und sind wechselseitig als Stellvertreter berufen.

10) Die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft und die nach dem Spezial-Kataster im Niederungs-Abschnitt mit Grundstücken angesessenen Rustikal-Besitzer von Karlowitz . . . . . 1 Stimme.

Für die Wahl der ad 6, 7 und 10 gedachten Abgeordneten und Stellvertreter entscheidet die absolute Stimmen-Mehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt resp. das Rittergut Schottwitz und die Gemeinde Protsch und Weide den Ausschlag.

Die Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zur Theilnahme an derselben Berechtigten, soweit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtel verloren haben, und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Breslau, den 14. Oktober 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

591. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, § 3, dem Neben-Zollamte 1. Klasse zu Tuntschendorf im Hauptamts-Bezirke Mittelwalde vom 1. November d. J. ab die Befugniß zur Abfertigung von geweiften (Bündel-) Garnen der Tarifnummern 22a und b des Zolltarifs zu diesem Gesetz, zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen beigelegt worden ist.

Breslau, den 8. Oktober 1880.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

596. Aus Anlaß der vom 15. Oktober ab eintretenden Fahrplan-Veränderungen der Eisenbahnzüge finden von dem nämlichen Zeitpunkte ab bezüglich der Postverbindungen im hiesigen Ober-Postdirektions-Bezirke folgende Aenderungen statt:

A. Es werden aufgehoben:

1) die zwei täglichen Personenposten zwischen Waldenburg Schl. und Neurode,
2) die tägliche Personenpost zwischen Waldenburg Schl. und Wüstegiersdorf,
3) die tägliche Kariolpost zwischen Altwasser und Wüstegiersdorf,
4) die zwei täglichen Personenposten zwischen Schweidnitz und Wüstewaltersdorf,
5) die zwei täglichen Botenposten zwischen Reussendorf und Dittmannsdorf.

B. Es werden neu eingerichtet:

1) zwei tägliche, zur Postsachenbeförderung dienende Privat-Personenfuhrwerke zwischen Charlottenbrunn Bhf. und Wüstewaltersdorf mit folgendem Gange:

	I. Fuhrwerk.	II. Fuhrwerk.
aus Charlottenbrunn Bhf.	9 15 V.,	5 40 N.,
durch Hausdorf, Kr. Waldenburg	10 15—10 20 V.,	6 40—6 45 N.,
in Wüstewaltersdorf	11 0 V.,	7 25 N.,
aus Wüstewaltersdorf	1 40 N.,	6 50 N.,
durch Hausdorf, Kr. Waldenburg	2 15—2 20 N.,	7 25—7 30 N.,
in Charlottenbrunn Bhf.	3 20 N.,	8 30 N.

2) zwei tägliche Privat-Personenfuhrwerke zwischen Charlottenbrunn Ort und Tannhausen mit folgendem Gange:

	I. Fuhrwerk.	II. Fuhrwerk.
aus Charlottenbrunn	9 40 V.,	6 5 N.,
in Tannhausen	10 0 V.,	6 25 N.,
aus Tannhausen	2 30 N.,	7 10 N.,
in Charlottenbrunn	2 50 N.,	8 0 N.

3) Vier tägliche Privat-Fuhrwerke (ohne Personenbeförderung) zwischen Wüstegiersdorf Ort und Wüstegiersdorf Bhf. mit folgendem Gange:

	I. Fuhrwerk.	II. Fuhrwerk.
aus Wüstegiersdorf Ort	8 45 V.,	2 55 N.,
in Wüstegiersdorf Bhf.	9 5 V.,	3 15 N.,
aus Wüstegiersdorf Bhf.	9 20 V.,	3 30 N.,
in Wüstegiersdorf Ort	9 30 V.,	3 40 N.,

	III. Fuhrwerk.	IV. Fuhrwerk.
aus Wüstegiersdorf Ort	5 10 N.,	8 0 N.,
in Wüstegiersdorf Bhf.	5 30 N.,	8 20 N.,
aus Wüstegiersdorf Bhf.	5 45 N.,	8 40 N.,
in Wüstegiersdorf Ort	5 55 N.,	8 50 N.

4) Zwei tägliche Privat-Personen-Fuhrwerke zwischen Neurode und Königswalde, Reg.-Bez. Breslau, mit folgendem Gange:

	I. Fuhrwerk.	II. Fuhrwerk.
aus Neurode	10 40 V.,	3 10 N.,
durch Ludwigsdorf, Kr. Neurode	11 20—11 25 V.,	3 50—3 55 N.,
in Königswalde, R.-B. Breslau	12 M.	4 30 N.,
aus Königswalde, R.-B. Breslau	12 30 N.,	5 40 N.,
durch Ludwigsdorf, Kr. Neurode	1 5—1 10 N.,	6 15—6 20 N.,
in Neurode	1 50 N.,	7 0 N.

5) Zwei tägliche Privat-Personen-Fuhrwerke zwischen Altwasser und Dittmannsdorf mit folgendem Gange:

	I. Fuhrwerk.	II. Fuhrwerk.
aus Altwasser	8 30 V.,	3 45 N.,
durch Reussendorf	9 15—9 20 V.,	4 30—4 35 N.,
in Dittmannsdorf	9 50 V.,	5 5 N.,
aus Dittmannsdorf	11 50 V.,	6 30 N.,
durch Reussendorf	12 20—12 25 M.,	7 0—7 5 N.,
in Altwasser	1 10 N.,	7 50 N.

6) Vier tägliche Privat-Personen-Fuhrwerke zwischen Charlottenbrunn Ort und Charlottenbrunn Bhf. mit folgendem Gange:

	I. Fuhrwerk.	II. Fuhrwerk.	III. Fuhrwerk.	IV. Fuhrwerk.
aus Charlottenbrunn Ort	8 20 V.,	2 25 N.,	4 55 N.,	8 5 N.,
in Charlottenbrunn Bhf.	8 45 V.,	3 20 N.,	5 20 N.,	8 30 N.,
aus Charlottenbrunn Bhf.	9 15 V.,	3 45 N.,	5 40 N.,	8 50 N.,
in Charlottenbrunn Ort	9 35 V.,	4 5 N.	6 0 N.,	9 10 N.

7) Zwei tägliche Botenposten mit unbeschränkter Fahrpost-Beförderung zwischen Ober-Weistritz und Schweidnitz mit folgendem Gange:

	I. Botenpost.	II. Botenpost.
aus Ober-Weistritz	4 15 N.,	11 15 V.,
in Schweidnitz	6 15 N.,	1 15 N.,
aus Schweidnitz	8 10 V.,	3 50 N.,
in Ober-Weistritz	10 10 V.,	5 50 N.

8) Zwei tägliche Botenposten mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Hausdorf, Kreis Waldenburg Schl. und Kynau mit folgendem Gange:

	I. Botenpost.	II. Botenpost.
aus Hausdorf	10 35 V.,	3 30 N.,
in Kynau	11 35 V.,	4 30 N.,
aus Kynau	12 45 M.,	5 25 N.,
in Hausdorf	1 45 N.,	6 25 N.

C. Im Gange werden verändert:

I. Das II. Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Jordansmühl und Wäldchen:

aus Jordansmühl	6 30 N.,
durch Klein-Tinz	7 15—7 20 N.,
durch Bohrau	7 50—7 55 N.,
in Wäldchen	8 20 N.,
aus Wäldchen	9 15 N.,
durch Bohrau	9 40—9 45 N.,
durch Klein-Tinz	10 15—10 20 N.,
in Jordansmühl	11 5 N.

2) Das II. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Eckersdorf und Möhlten Bhf.:

aus Eckersdorf	9 55 V.,
in Möhlten Bhf.	10 25 V.,
aus Möhlten Bhf.	11 10 V.,
in Eckersdorf	11 40 V.

3) Das III. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Eckersdorf und Möhlten Bhf.:

aus Eckersdorf	1 40 N.,
in Möhlten Bhf.	2 10 N.,
aus Möhlten Bhf.	3 20 N.,
in Eckersdorf	3 50 N.

4) Das IV. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Eckersdorf und Möhlten Bhf.:

aus Eckersdorf	6 0 N.,
in Möhlten Bhf.	6 30 N.,
aus Möhlten Bhf.	8 50 N.,
in Eckersdorf	9 20 N.

5/6) Das I. und II. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Mittelsteine und Schlegel:

	I. Fuhrwerk.	II. Fuhrwerk.
aus Mittelsteine	11 0 V.,	9 20 N.,
in Schlegel	11 35 V.,	9 55 N.,
aus Schlegel	5 50 V.,	5 40 N.,
in Mittelsteine	6 25 V.,	6 15 N.

7/8) Das I. und II. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Mittelsteine und Wünschelburg:

	I. Fuhrwerk.	II. Fuhrwerk.
aus Mittelsteine	11 0 V.,	9 20 Ab.,
durch Niederrathen	11 40—11 45 V.,	10 0—10 0 Ab.,*)
in Wünschelburg	12 10 M.,	10 25 Ab.,
aus Wünschelburg	5 15 V.,	5 5 N.,
durch Niederrathen	5 40—5 45 V.,	5 30—5 35 N.,
in Mittelsteine	6 25 V.,	6 15 N.

*) Das Fuhrwerk hält in Niederrathen nicht an.

9/10) Das I. und II. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Gottesberg Stadt und Gottesberg Bhf.:

	I. Fuhrwerk.	II. Fuhrwerk.
aus Gottesberg Stadt	7 30 V.,	3 50 N.,
in Gottesberg Bhf.	7 45 V.,	4 5 N.,
aus Gottesberg Bhf.	9 5 V.,	5 10 N.,
in Gottesberg Stadt	9 30 V.,	5 35 N.

11) Das II. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Heidersdorf und Strehlen Bhf.:

aus Heidersdorf	3 45 N.,
durch Prauß	5 0—5 5 N.,
in Strehlen Bhf.	6 20 N.,
aus Strehlen Bhf.	9 0 N.,
durch Prauß	10 15—10 20 N.,
in Heidersdorf	11 35 N.

12) Das II. Privat-Personenfuhrwerk zwischen Heinrichau Stadt und Heinrichau Bhf.:

aus Heinrichau Stadt	6 30 N.,

in Heinrichau Bhf. 6 45 N.,
aus Heinrichau Bhf. 8 25 N.,
in Heinrichau Stadt 8 40 N.

13) Die Botenpost zwischen Mittelwalde und Rosenthal:

aus Mittelwalde 11 10 V.,
in Rosenthal 12 40 M.,
aus Rosenthal 3 15 N.,
in Mittelwalde 4 45 N.

14) Die Botenpost zwischen Heuscheuer-Carlsberg und Wünschelburg:

aus Heuscheuer-Carlsberg 2 0 N.,
in Wünschelburg 4 30 N.,
aus Wünschelburg 6 0 V.,
in Heuscheuer-Carlsberg 8 30 V.

15/16) Die I. und II. Botenpost zwischen Hausdorf, Kreis Neurode, und Neurode:

	I. Botenpost.	II. Botenpost.
aus Hausdorf	8 0 V.,	5 45 N.,
in Neurode	9 25 V.,	7 10 N.,
aus Neurode	6 0 V.,	12 10 M.,
in Hausdorf	7 25 V.,	1 35 N.

17/18) Die II. und III. Botenpost zwischen Albendorf und Niederrathen:

	II. Botenpost.	III. Botenpost.
aus Albendorf	11 0 V.,	5 0 N.,
in Niederrathen	11 30 V.,	5 30 N.,
aus Niederrathen	11 50 V.,	5 35 N.,
in Albendorf	12 20 M.,	6 5 N.

19) Die Botenpost zwischen Habelschwerdt und Kieslingswalde:

aus Habelschwerdt 10 50 V.,
in Kieslingswalde 12 15 M.,
aus Kieslingswalde 4 10 N.,
in Habelschwerdt 5 35 N.

20) Die Botenpost zwischen Gabersdorf und Wartha:

aus Gabersdorf 4 40 N.,
in Wartha 6 50 N.,
aus Wartha 9 40 V.,
in Gabersdorf 11 50 V.

21) Die Botenpost zwischen Grafenort und Rengersdorf:

aus Grafenort 5 10 N.,
in Rengersdorf 6 0 N.,
aus Rengersdorf 7 40 V.,
in Grafenort 8 30 V.

22) Die Botenpost zwischen Neurode und Tuntschendorf:

aus Neurode 6 0 V.,
in Tuntschendorf 7 30 V.,
aus Tuntschendorf 12 0 M.,
in Neurode 1 30 N.

23) Die Botenpost zwischen Mittelwalde und Schönfeld:

aus Mittelwalde 4 15 N.,
in Schönfeld 5 15 N.,
aus Schönfeld 11 10 V.,
in Mittelwalde 12 10 M.

24) Die Botenpost mit beschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Charlottenbrunn Ort und Wüstewaltersdorf:

aus Charlottenbrunn 12 35 M.,
durch Hausdorf, Kreis Waldenburg 2 5—2 10 N.,
in Wüstewaltersdorf 3 30 N.,
aus Wüstewaltersdorf 8 0 V.,
durch Hausdorf, Kreis Waldenburg 9 20—9 25 N.,
in Charlottenbrunn 10 55 V.

25/26) Die I. und II. Botenpost zwischen Möhlten Bhf. und Pischkowitz:

	I. Botenpost.	II. Botenpost.
aus Möhlten Bhf.	11 10 V.,	7 25 N.,
in Pischkowitz	11 50 V.,	8 5 N.,
aus Pischkowitz	9 50 V.,	6 0 N.,
in Möhlten Bhf.	10 30 V.,	6 40 N.,

27) Das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Carlsruh, Reg.-Bez. Oppeln und Namslau:

aus Carlsruh 3 45 N.,
durch Schwirz 4 55—5 10 N.,
in Namslau 7 0 N.,
aus Namslau 9 0 V.,
durch Schwirz 10 50—11 5 V.,
in Carlsruh 12 15 M.

Breslau, den 13. Oktober 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Geheime Postrath Schiffmann.

574. Mit dem 15. Oktober d. J. wird der Betrieb auf der dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amt zu Görlitz unterstellten Eisenbahnstrecke Neurode-Dittersbach mit den Stationen Charlottenbrunn, Wüstegiersdorf, Ober-Wüstegiersdorf und Königswalde, sowie gleichzeitig der Vollbetrieb auf der ganzen Eisenbahnstrecke Dittersbach-Glatz nach Maßgabe des besonders zu publizirenden und auf den Stationen zum Aushang kommenden Fahrplanes für den Personen-, Gepäck-, Güter-, Vieh- 2c. und Privat-Depeschen-Verkehr eröffnet. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Zum gleichen Zeitpunkt treten Nachträge zum Lokal-, Personen-, Vieh- 2c. und Güter-Tarif der diesseitigen Verwaltung in Kraft, welche die Transportpreise für den Verkehr der genannten Stationen unter sich und mit den übrigen Stationen unseres Verwaltungsbezirks enthalten. Ueber die Höhe dieser Sätze ertheilt schon jetzt unser Verkehrs-Bureau Auskunft. In Betreff der direkten und Verbandstarife mit anderen Bahnen wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

Berlin, den 30. September 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

594. Vom 15. d. Mts. ab werden die Preise der bestehenden direkten Tourbillets I., II. und III. Klasse, sowie Retourbillets II. und III. Klasse Neurode-Breslau via Glatz auf die Preise der vom genannten Tage ab zur Einführung gelangenden gleichen Billets via Altwasser ermäßigt. Berlin, den 13. Oktober 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

589. **Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft.**

Winter-Fahrplan 1880/81 vom 15. Oktober ab bis auf Weiteres.

I. Linie. Scheitnig — Pöpelwitz (unw. Schwarzer Bär).

Abfahrt

von Scheitnig nach Pöpelwitz	von Pöpelwitz nach Scheitnig
1ster Wagen 7 30 Vm.	1ster Wagen 7 30 Vm.
Von 8 Vm. bis 8 30 Abd. alle 10 Minuten ein Wagen.	Von 8 Vm. bis 8 30 Abd. alle 10 Minuten ein Wagen.
Von 8 30 Abd. bis 10 10 Abd. alle 20 Minuten ein Wagen.	Von 8 30 Abd. bis 10 10 Abd. alle 20 Minuten ein Wagen.
Nachtwagen 10 30 Abd.	Nachtwagen 10 30 Abd.

II. Linie. Kleinburg — Rechte-Oder-Ufer-Bahnhof.

Abfahrt

von Kleinburg nach dem Rechte-Oder-Ufer-Bahnhf.	vom Rechte-Oder-Ufer-Bahnhf. nach Kleinburg.
1ster Wagen 7 30 Vm.	1ster Wagen 7 40 Vm.
Von 8 Vm. bis 8 10 Abd. alle 10 Minuten ein Wagen.	Von 8 Vm. bis 8 40 Abd. alle 10 Minuten ein Wagen.
Von 8 10 Abd. bis 9 50 Abd. alle 20 Minuten ein Wagen.	Von 8 40 Abd. bis 10 20 Abd. alle 20 Minuten ein Wagen.
Nachtwagen 10 10 Abd.	1ster Nachtwagen 10 40 Abd. 2ter „ 10 50 Abd.

III. Linie. Ohlauer-Barriere — Ring.

Abfahrt

von der Ohlauer Barriere nach dem Ring.	vom Ring nach der Ohlauer Barriere.
1ster Wagen 7 35 Vm.	1ster Wagen 7 55 Vm.
Von 8 5 Vm. bis 8 35 Abd. alle 10 Minuten ein Wagen.	Von 8 25 Vm. bis 8 25 Abd. alle 10 Minuten ein Wagen.
Von 8 35 Abd. bis 10 15 Abd. alle 20 Minuten ein Wagen.	Von 8 25 Abd. bis 9 45 Abd. alle 20 Minuten ein Wagen.
Nachtwagen 10 35 Abd.	Nachtwagen 10 5 Abd.

IV. Linie (Ringbahn). Ohlau-Ufer — Oderthorwache.

Abfahrt.

vom Ohlau-Ufer (unweit Oberer Bär) nach der Oderthorwache.	von der Oderthorwache nach dem Ohlau-Ufer (unweit Oberer Bär).
1ster Wagen 7 35 Vm.	1ster Wagen 7 30 Vm.
Von 7 35 Vm. bis 8 25 Abd. alle 10 Minuten ein Wagen.	Von 7 30 Vm. bis 8 20 Abd. alle 10 Minuten ein Wagen.
Von 8 25 Abd. bis 10 5 Abd. alle 20 Minuten ein Wagen.	Von 8 20 Abd. bis 10 10 Abd. alle 20 Minuten ein Wagen.
Nachtwagen 10 25 Abd.	Nachtwagen 10 20 Abd.

Vorstehender Fahrplan wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In Scheitnig fahren an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage die Wagen nur bis zur Kurve Hentrich.

Breslau, den 5. Oktober 1880. Der Königl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Uslar-Gleichen.

588. Mit dem 15. d. M. tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits via Sagan resp. Kohlfurt-Liegnitz, via Frankfurt a. O.-Neppen-Rothenburg und via Altwasser ein Nachtrag X in Kraft, durch welchen direkte Tourbillets I.—IV. und Retour-Billets II. und III. Wagenklasse zwischen Stationen der Strecke Dittersbach-Glatz und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Altwasser zur Einführung gelangen.

Breslau, den 5. Oktober 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

592. Mit dem 15. d. M. tritt zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits ein Nachtrag VII in Kraft, durch welchen direkte Tourbillets I.—IV. und Retourbillets II. und III. Wagenklasse zwischen den Stationen Wüstegiersdorf und Charlottenbrunn einer-, Frankenstein und Mittelwalde andererseits via Glatz zur Einführung gelangen.

Berlin, den 8. Oktober 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

587. Mit dem 15. Oktober tritt zum Tarif für den Schlesisch-Sächsischen Verband ein Nachtrag X in Kraft. Derselbe enthält:

1) Tarifsätze für die neu in den Verband aufgenommenen Stationen der Neubaustrecke Dittersbach-Neurode bezw. der Strecke Neurode-Glatz,
2) theilweise ermäßigte Tarifsätze für Dittersbach, Station der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
3) anderweite, theilweise ermäßigte Tarifsätze für die Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Habelschwerdt, Mittelwalde und Wartha,
4) Tarifsätze für die Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn Ingramsdorf und Faulbrück, sowie für Ebersbach, Station der Sächsischen Staatsbahn, und Seidenberg, Station der Berlin-Görlitzer Eisenbahn im Verkehr mit den Stationen der Strecke Breslau-Rothenburg,
5) Druckfehlerberichtigungen.

Druckexemplare des Nachtrages sind von den betreffenden Güter-Expeditionen zum Preise von 0,30 M. pro Stück käuflich zu erhalten.

Berlin, den 12. Oktober 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

593. Mit dem 15. Oktober a. c. tritt zum diesseitigen Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ein Nachtrag I, welcher außer einer allgemeinen Ergänzung des Haupttarifs Aenderungen und Ergänzungen der Zusatz-Bestimmungen des Betriebs-Reglements, der Tarif-Vorschriften und der Nebengebühren, sowie die Transportpreise für die Stationen der Strecke Dittersbach-Glatz enthält, und zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif ein Nachtrag XVII in Kraft, welcher außer Aenderungen und Ergänzungen der allgemeinen Bestimmungen für

den Güter-Verkehr, der speziellen Tarifvorschriften, des Tarifs für die Nebengebühren im Güterverkehr und die Güterbeförderung auf Verbindungsbahnen, die Frachtsätze für die Stationen der Strecke Dittersbach-Glatz, sowie Druckfehlerberichtigungen enthält.

Exemplare der Nachträge sind bei unseren Gepäck- und Güter-Expeditionen zum Preise von 0,25 Mark resp. 0,50 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 12. Oktober 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

597. Am 15. Oktober c. tritt zum Hanseatisch-Schlesischen Verband-Tarife vom 1. September 1878 ein Nachtrag V in Kraft, enthaltend Aenderung des Vorwortes, Tarifirung des Artikels „Obst, frisches" in Wagenladungen, Aufhebung von Tarifsätzen, Tarifsätze für die neu aufgenommenen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Charlottenbrunn, Glatz, Königswalde, Mittelsteine, Neurode und Wüstegiersdorf, Tarifsätze für die in den Verkehr mit Hamburg (BH und KM), Harburg-Bremen (KM und HSt), Bremerhafen und Geestemünde neu aufgenommenen Stationen Kaiserswaldau und Wellmitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Aenderung der Tarifsätze für Dittersbach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, anderweite Tarifsätze für die Stationen Habelschwerdt, Mittelwalde (loco und trans.) und Wartha der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie Druckfehlerberichtigungen. Soweit durch diesen Nachtrag V bestehende Tarifsätze aufgehoben oder Verkehrsbeschränkungen herbeigeführt werden, treten solche erst mit dem 1. Dezember 1880 in Kraft.

Nähere Auskunft ertheilen die Verbandsstationen, auch sind von denselben Exemplare des Nachtrages zum Preise von 0,15 M. pro Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. Oktober 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

602. Die nach Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements unter I bezeichneten, bedingungsweise zur Beförderung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe werden vom 1. November d. J. ab im diesseitigen Verwaltungsbereiche nur an jedem ersten Montag nebst darauf folgenden Dienstag und Mittwoch jeden Monats (mit Ausnahme der etwa auf diese Tage fallenden Festtage) zur Beförderung angenommen.

Berlin, den 15. Oktober 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Widerruflich übertragen: Dem Geheimen Regierungs-Rath von Zschock die Nebenstelle des Direktors der Königl. Rentenbank und dem Geheimen Regierungsrath von Sassen die Nebenstelle des zweiten Mitgliedes der Direktion der Königlichen Rentenbank hierselbst.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: dem Pastor Spenner in Medzibor bis auf Weiteres die interim. Verwaltung der Lokal-Inspektion über die evang. Schulen zu Medzibor, Offen, Krascheu, Rippin, Kl.-Ulbersdorf, Bukowine, Poln.-Steine, Klenowe, Kenchen, Fürstl. Niesken, Neurode und Glashütte.

Bestätigt die Vokation: 1) für den bisherigen Lehrer Reichert zum Hauptlehrer an einer evang. Elementarschule zu Breslau,

2) für die bisherige Schulamts-Kandidatin Elisabet Bauermeister zur Lehrerin an einer evang. Elementar-Mädchenschule zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokation: für den bisherigen Dom-Hülfsprediger in Berlin August Beyerhaus zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Nieder-Schüttlau, Kreis Guhrau.

Königliches Ober-Landesgericht zu Breslau.

Verliehen: Dem Kreisgerichtsrath z. D. Kanther in Liegnitz der Rothe Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50.

Versetzt: Der Amtsrichter von Götz zu Oppeln als Landrichter an das Landgericht zu Beuthen O.-S., der Amtsrichter Kynast zu Cosel an das Amtsgericht zu Ratibor.

Pensionirt: Der Amtsgerichtsrath Riedel zu Schweidnitz.

Zugelassen zur Rechtsanwaltschaft: Der Gerichtsassessor Gröger bei dem Landgerichte zu Schweidnitz, der Gerichtsassessor Cohn bei dem Landgerichte in Görlitz, der Rechtsanwalt Schurich aus Bromberg bei dem Amtsgerichte zu Grünberg.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Plathner zu Breslau.

Dem Notar Bücks zu Tarnowitz ist der Wohnsitz zu Cosel und dem Notar, Justizrath Schwabe zu Breslau der Wohnsitz zu Ratibor angewiesen worden.

Ernannt: Die Referendare Dittrich und Glaser zu Gerichtsassessoren, der Rechtskandidat Fritsche zum Referendarius.

Uebernommen: Der Referendar Schuhmann aus dem Bezirk des Kammergerichts.

Ausgeschieden: Die Referendare Graf v. Finkenstein und von Syburg behufs Uebertritts in den Bezirk des Kammergerichts, der Referendar Buch.

Ernannt zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: Der frühere Kreisgerichts-Bureau-Assistent, jetzige diätarische Gerichtsschreibergehilfe Murach zu Breslau bei dem Amtsgerichte zu Canth; zu Gerichtsvollziehern: die Gerichtsvollzieher kr. A. Stiller zu Wansen, Suchantke zu Löwen, Martin zu Görlitz bei dem Amtsgerichte ihres Wohnorts, der Gerichtsvollzieheranwärter Looke zu Freistadt bei dem Amts-

gerichte zu Groß-Strehlitz; zum Kanzlisten: der überzählige Landgerichts-Kanzlist l'Hiver zu Breslau bei dem Landgerichte zu Ratibor.

Versetzt: Die Landgerichts-Sekretäre Langer zu Brieg an das Amtsgericht zu Bunzlau, Bergel in Reichenbach u. E. an das Landgericht zu Schweidnitz und Schubert zu Ratibor an das Landgericht zu Brieg, der Gerichtsvollzieher Exner zu Parchwitz an das Amtsgericht zu Görlitz.

Pensionirt: Der Amtsgerichts-Sekretär Büttner zu Leobschütz und der Sekretär bei der Staatsanwaltschaft Braun zu Görlitz unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath, die Amtsgerichts-Sekretäre Jakob zu Bunzlau und Rechnungsrath Gottwald zu Habelschwerdt.

Gestorben: Der Amtsgerichts-Sekretär Gröger zu Reichenbach u. E.

Pensionirt: Der Amtsgerichtsdiener Grossak zu Breslau und der Amtsgerichtsgefangenenwärter Ullbrich zu Lauban.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt ist: Der Ober-Postdirektionssekretair Maywald in Breslau zum Postkassirer.

Angestellt sind: Die charakterisirten Postsekretaire Standfuß in Breslau, Scholz in Wohlau und Köhler in Frankenstein i. Schl. als Postsekretäre; die Postassistenten Merzhaus in Guhrau, Becelewski in Namslau und Lindner in Neumarkt, Reg.-Bezirk Breslau, als Postassistenten.

Angenommen sind: der Brauereipächter Scholz in Glumbowitz und der Hilfslandbriefträger Keil in Polgsen zu Postagenten.

Versetzt sind: der Postkassirer Bartsch in Breslau als probew. Postinspektor nach Liegnitz, der Postsekretär Schlüter in Berlin als probew. Bureaubeamter I. Kl. nach Breslau, der Postsekretair Hamens in Breslau als probew. Ober-Postsekretär nach Posen, die Postsekretaire Nerlich von Kreuzburg, Reg.-Bezirk Oppeln, nach Breslau, Nowack von Königsberg i. Pr. nach Frankenstein i. Schl. und Schütze von Frankenstein i. Schl. nach Breslau, die charakt. Postsekretaire Pfeiffer von Guhrau nach Nimptsch, Petermann von Nimptsch nach Guhrau, Alder von Löwen i. Schl. nach Ober-Langenbielau und Lange von Ober-Langenbielau nach Löwen i. Schl.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: Feldwebel Klar als Bureau-Hilfsarbeiter. Invalider Trompeter Neumöth und Trompeter Biemelt als Schutzmänner.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Ernannt: Gerichtsreferendar Littmann zum Intendanturreferendar. Garnisonverwaltungs-Ober-Inspektor Hartmann in Neisse zum Garnisonverwaltungs-Direktor.

Versetzt: Intendanturrath und Vorstand der Intendantur der 11. Division Münzer zur Intendantur des 6. Armee-Corps. Intendanturassessor und Vorstand der Intendantur der Kavallerie-Division 15. Armee-Corps Kubisch als Vorstand zur Intendantur der 11. Division. Intendanturassessor Hilspach von der Intendantur des 6. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der Kavallerie-Division des 15. Armee-Corps. Depot-Magazinverwalter Schröder in Grottkau als Proviantamts-Kontroleur ad interim nach Düsseldorf. Proviantamts-Assistent Hollmann in Schwerin als Depotmagazinverwalter nach Grottkau.

Kgl. Direktion der Oberschles. Eisenbahn.

Ernannt: Kalkulatur-Vorsteher, Rechnungsrath Zoberbier in Breslau zum Hauptkassen-Rendanten, Betriebs-Sekretaire Lange in Breslau zum Hauptkassen-Buchhalter, Stäubler, Schulz, Thiele und Bason in Breslau zu Eisenbahn-Sekretären, Bureau-Assistenten Lamp, Kampe, Fuhrmann und Effenberg in Breslau zu Kanzlisten, Zeichner Wohler und Wimmer, Hülfszeichner Weymann, Vorarbeiter Töpler und diätarischer Werkmeister Stöckel in Breslau zu Werkmeistern, Bahnmeister Lindner in Gellendorf, Stations-Assistent Großmann in Obernigk, Telegraphist Berczyk in Kamenz, sowie Lokomotivführer Ferdinand Richter und Mellenthin in Breslau definitiv in ihren Stellungen.

Versetzt: Betriebssekretäre Mikliß von Glatz nach Beuthen, Bluth von Beuthen nach Glatz, Kanzlist Scholz von Posen nach Breslau, Telegraphenaufseher Fischer von Breslau nach Kattowitz, Krawutschke von Lissa nach Breslau, Stations-Assistent Adler von Kosel-Kandrzin nach Löwen.

Pensionirt: Hauptkassen-Rendant, Rechnungsrath Beyer in Breslau.

Hierzu zwei Extrabeilagen, enthaltend 1) die Instruktion für die Volkszählung am 1. Dezember 1880, 2) den Fahrplan der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin für mehrere Eisenbahnen vom 15. Oktober c. ab.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungsgebäude.

Außerordentliche Beilage
zu № 43 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

600. Am 1. Dezember d. J. findet nach dem Beschlusse des Bundesraths eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt. —

Dieselbe ist ganz in derselben Weise und nach derselben Methode auszuführen, wie die im Jahre 1871 und 1875 und ergiebt sich das Nähere über die Ausführung dieser Volkszählung aus nachstehenden Instruktionen und Formularen.

Breslau, den 11. Oktober 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

G. Zählung am 1. Dezember 1880.

Instruktion für die Behörden.

Allgemeine Bestimmung.

Am 1. Dezember 1880 findet im preußischen Staate unter Leitung des königlichen statistischen Bureaus eine Volkszählung statt. Diese Zählung ist den nachfolgenden Bestimmungen gemäß auszuführen.

Besondere Bestimmungen.

I. Wer und was ist zu zählen?

1) Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung zu ermitteln und hierbei die Grundlagen zur Feststellung der Wohnbevölkerung mit zu erheben.

2) Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbstständigen Gutsbezirkes des Staates anwesenden Personen. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1880 sich in den betreffenden Gemeinde- und Gutsbezirken aufhalten.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen aufhalten, die im Gebiete des preußischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1880 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittage des 1. December anlangen.

3) Die Wohnbevölkerung besteht aus den ortsanwesenden Personen zuzüglich der vorübergehend Abwesenden und abzüglich der vorübergehend Anwesenden. Als vorübergehend abwesend anzusehen sind die Personen, die zur Zählungszeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung, der sie angehören, auswärts abwesend sind. An ihrem Aufenthaltsorte sind dieselben vorübergehend anwesend.

4) Von jeder ortsanwesenden Person ist, soweit als zutreffend, zu ermitteln und zu verzeichnen: a. der Familien- und Vorname; b. das Geschlecht; c. das Alter; d. der Geburtsort; e. der Wohnort; g. die Staatsangehörigkeit; h. das Religionsbekenntniß; i. der Familienstand; k. die Stellung zum Haushaltungs-Vorstand; l. etwaige die Bildungs- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Körper- und Geistesmängel; m. der Erwerbs- oder Berufszweig; n. und o. die sociale Stellung im Beruf oder Gewerbe; p. das Militärverhältniß.

5) Das Nähere über die verlangten Nachweise enthält die Zählkarte A.

II. Wie ist zu zählen?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1) Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungs-Vorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Zählkarten u. s. w. und nach den hierfür gegebenen Bestimmungen (vgl. Anleitung C), so weit als thunlich, selbst liefern.

2) Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A und zur Kontrole dieser Nachweise die Haushaltungs-Verzeichnisse B.

3) Die Gesammtheit der für eine Haushaltung erforderlichen Zählkarten A, das Haushaltungs-Verzeichniß B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden zusammen einen Zählbrief D. Auf einer der Außenseiten desselben befindet sich die Adresse des Haushaltungs-Vorstandes, an welchen er gerichtet ist, auf den übrigen Seiten die Anleitung C und ausgefüllte Muster von A und des Verzeichnisses B.

4) Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt. Anstalten für gemeinsamen Wohnaufenthalt (wie z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pflege-Anstalten, Alterversorgungs-Anstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Gasthöfe u. s. w.) werden den Haushaltungen gleich geachtet. Ihre Vorstände erhalten Zählbriefe sowohl für die Anstalt, als auch für ihre eigene Haushaltung. Einzelne, eine eigene Hauswirthschaft führende Personen sind gleichfalls als Haushaltungs-Vorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln.

B. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Orts- (Kommunal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung derselben dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Zählung Beihilfe zu leisten.

a. Bildung von Zähl-Kommissionen.

1) Zur unmittelbaren Leitung der Zählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählkommission gebildet.

2) Bei der Zusammensetzung der Zählkommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Zählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und hinlängliche Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählkommission ist ein Ehrenamt.

3) Die Bildung der Zählkommissionen muß bis zum 15. November erfolgt sein.

4) Die Aufgabe der Zählkommissionen, beziehungsweise, wo Zählkommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden*) besteht hauptsächlich in Folgendem:

a. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke;
b. Annahme und Anweisung der Zähler;
c. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren;
d. Vergleichung und Richtigstellung der Zähler-Kontrollliste F.

b. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

1) Die Zählung muß in genau abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

2) Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Liegt ein Theil der Gemeinde in einem anderen Amtsbezirke als der Haupttheil oder außerhalb der Zollgrenze, so muß derselbe unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrollliste ausdrücklich angegeben werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Haus und Gehöft übergangen werden. Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen 2c. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreis- oder Amtsbehörde.

Der Umfang des jedem Zähler überwiesenen Zählbezirks ist auf dessen Kontrollliste so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen, zu seinem Bezirke gehörigen Häuser und Gehöfte ein Zweifel nicht entstehen kann, und Doppelzählungen wie Auslassungen absolut vermieden werden.

Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Heilanstalten, Strafanstalten, Kasernen 2c.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

3) Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Militärlazarethe und anderweite militärische Etablissements umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Orts zu überlassen.

4) Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens den 20. November d. J. zu beenden.

c. Annahme und Anweisung der Zähler.

1) Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und ein Vertreter, der in Behinderungsfällen für ihn eintritt, zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind. Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirkes von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so ist der Zählbezirk auf weniger Haushaltungen zu beschränken.

2) Finanzielle Rücksichten gebieten, soweit thunlich, nur solche Zähler zu verwenden, welche sich dem Zählgeschäft freiwillig unterziehen und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie dasselbe mit Umsicht instruktionsmäßig ausführen. Wenn für einzelne Zählbezirke freiwillige Zähler schlechterdings nicht zu finden sind, so sind besoldete Zähler zu bestellen, denen dann eventuell auch Bezirke von mehr als 40 Haushaltungen überwiesen werden können. Falls ein solcher besoldeter Zähler seine Thätigkeit sogar über mehrere Gemeinden erstreckt, muß er über jede einzelne Gemeinde seines Zählbezirks eine besondere Kontrollliste F aufstellen. Bei unvermeidlicher Annahme besoldeter Zähler ist mit äußerster Sparsamkeit zu Werke zu gehen.

3) Die Zählkommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Zählerinstruktion E vollkommen vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig 2 Formulare der Kontrollliste F und eine Instruktion E, sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten A, Haushaltungs-Verzeichnissen B und Anleitungen C zuzustellen. Das eine Formular der Kontrollliste F kann der Zähler als Konzept benutzen, das andere ist zur Reinschrift zu verwenden.

*) Um die Worte „Zählkommissionen bezw. Ortsobrigkeiten" nicht jedesmal bei lediglich auf das Zählgeschäft gerichteten Thätigkeiten derselben zu wiederholen, wird künftig nur die „Zählkommission" als hiermit betraut bezeichnet werden. In Orten, wo Zählkommissionen nicht vorhanden sind, sind die Ortsobrigkeiten die mit der Ausführung dieser Geschäfte Beauftragten. Da, wo gewisse Thätigkeiten den Ortsobrigkeiten als solchen zugeschrieben sind, werden sie auch ausdrücklich genannt, und, wo dies der Fall ist, sind die betreffenden Thätigkeiten nicht von den Zählkommissionen wahrzunehmen.

4) Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind an die vorstehenden Militärbehörden zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung derselben treffen werden.

Näheres über den Umfang der Obliegenheiten der Zähler enthält die Zählerinstruktion E.

d. Schlußarbeiten der Zählkommissionen und Ortsbehörden.

1) Die Zählkommission hat das von dem Zähler zurückgelieferte Zählmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen, zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in der entsprechenden vollzogenen Kontrolliste F des Zählers fehlen, so sind die erforderlichen Nachzählungen sofort zu veranlassen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist festzuhalten, daß die Angaben sich stets auf den Stand vom 1. Dezember d. J. beziehen müssen.

2) Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen, ausgefüllten Zählkarten und Haushaltungsverzeichnisse sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den nämlichen Umschlägen zu verwahren; Verwechslungen hierbei sind sorgfältigst zu vermeiden.

3) Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden, zu jedem Bezirke gehörigen Exemplare der Kontrollisten von der Zählkommission mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

4) Von den nun in doppelten Exemplaren vorhandenen, abgeschlossenen und beglaubigten Zähler-Kontrollisten F ist seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom königlichen Landrathsamt empfangen haben, das Reinschrift-Exemplar jedes Zählbezirks sofort, jedenfalls aber spätestens bis zum 15. Dezember 1880, an das königliche Landraths-Amt zu senden. Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden 2c., welche die Zählpapiere direkt vom königlichen statistischen Bureau empfingen, haben die Reinschrift-Exemplare dieser Kontrollisten direkt an dasselbe bis spätestens den 31. Dezember 1880 einzusenden.

5) Die Konzept-Exemplare der Zähler-Kontrollisten sind bei der Ortsbehörde zu belassen und daselbst gut aufzubewahren. Eine Ortsübersicht (wie bei den früheren Zählungen) ist daraus, wenigstens für die Zwecke der allgemeinen Landesstatistik, nicht aufzustellen. Jeder Ortsbehörde, welche von dem königlichen statistischen Bureau eine Uebersicht der Hauptergebnisse der Zählung ihres Ortes verlangt, wird eine solche, im Laufe von 3—6 Monaten nach Eingang der Zählpapiere daselbst, unentgeltlich zugestellt.

6) Nach Abschluß und Beglaubigung der Zähler-Kontrollisten F werden die Zählbriefe jedes Zählbezirks nach Nummern geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten 2c. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden. Auf jedes Packet ist der Name des Zählorts und die Nummer des Zählbezirks in demselben zu schreiben. Alsdann werden sämmtliche Zählbezirks-Packete — das Packet aus dem ersten Zählbezirk obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen so bald als thunlich, spätestens bis zum 31. Dezember 1880, der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Städte, welche die Zählpapiere direkt vom königlichen statistischen Bureau empfingen, haben dieselben wohl geordnet und verpackt vom 1. Februar 1881 an zur Absendung an das genannte Bureau bereit zu halten, welches ihnen jedoch die Zeit der Absendung noch näher bestimmen wird. — Das Gesammtpacket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Zählung vom 1. Dezember 1880.

Kreis *Memel.* Gemeinde *Waltersdorf.*

C. Obliegenheiten der Kreisbehörden u. s. w.

1) Den Kreisbehörden (Landräthen, Amtshauptmännern u. s. w.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen, liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden, bezw. Zählkommissionen und Zähler, für die Vertheilung der Zählpapiere und für die instruktionsmäßige Durchführung der Zählung ob.

2) Die erforderlichen Drucksachen oder Zählpapiere erhalten die Kreisbehörden, die Behörden der oben bezeichneten Städte und die Behörden der übrigen über 5000 Bewohner zählenden Städte bis Ende Oktober d. J. direkt durch das königliche statistische Bureau in Berlin, an welches auch etwaige, event. näher zu begründende Nachforderungen direkt zu richten sind.

3) Die Kreisbehörden u. s. w. haben für die rechtzeitige Vertheilung der Zählpapiere an die Städte mit weniger als 5000 Bewohnern sowie an sämmtliche Landgemeinden und Gutsbezirke zu sorgen, so daß sich dieselben ohne Ausnahme spätestens am 10. November d. J. im Besitz aller erforderlichen Zählpapiere befinden. Die Mengen der vom königlichen statistischen Bureau übersandten Zählpapiere sind nach dem Bedarf von 1875 mit einem Zuschlag von 15 pCt. bemessen. Etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei genanntem Bureau anzumelden.

4) Nach vollendeter Zählung, und zwar bis spätestens den 15. Dezember, gehen den Kreisbehörden die Reinschrift-Exemplare der Zähler-Kontrollisten F von denjenigen Gemeinden zu, welche die Zählpapiere von ihnen empfingen. Diese Listen sind schleunigst auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und, nachdem dies geschehen, bis längstens den 31. Dezember d. J. an das königliche statistische Bureau zu senden.

5) Bis spätestens den 31. Dezember d. J. gehen den Kreisbehörden von den nämlichen Ortsbehörden die sämmtlichen übrigen Zählpapiere zu. Letztere sind gleichfalls auf Vollständigkeit sorgfältig zu prüfen.

Etwaige Unvollständigkeiten sind, soweit erforderlich, durch örtliche Revisionen und bezw. Nachzählungen zu beseitigen.

6) Sobald diese Prüfung beendigt ist, sind sämmtliche Zählpapiere, sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 1. Februar 1881 an zur unmittelbaren Absendung an das königliche statistische Bureau bereit zu halten. Den Zeitpunkt der Absendung wird letzteres bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Zählpapiere erfolgte, sind zur Rücksendung derselben wieder zu benutzen und die Kisten sowohl als auch die Deckel und Schrauben deshalb bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

D. Obliegenheiten der königlichen Regierungen und Landdrosteien.

1) Die Regierungen, bezw. die Landdrosteien, haben die instruktionsmäßige Ausführung der Zählung in ihrem Bezirke zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden in geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden, bezw. der Zählkommissionen, und die Besorgung des Zählgeschäfts selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle kontroliren.

2) Die Vornahme der Zählung ist mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere, als auch auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen. Eine an die Bevölkerung zu richtende Ansprache wird der Regierung seitens des königlichen statistischen Bureaus rechtzeitig zugehen.

3) Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppen-Dislokationen u. s. w. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

E. Das königliche statistische Bureau in Berlin als letzte Revisionsinstanz.

Das königliche statistische Bureau hat die an dasselbe gesendeten Zählpapiere einer Revision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen. Die Kreis- oder Ortsbehörden sind verpflichtet, die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Berlin, den 30. August 1880.

Der Minister des Innern. J. V.: Starke.

E. Zählung am 1. Dezember 1880.

Instruktion für die Zähler.

I. Amt und Aufgabe des Zählers im Allgemeinen.

1) Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung zu fördern bereit sei.

2) Der Zähler ist berufen, als Organ der Ortsbehörde, bezw. der Zählkommission, an seinem Theile dafür Sorge zu tragen, daß diese Zählung vorschriftsmäßig erfolge. Im Wesentlichen besteht seine Aufgabe darin, innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirks die Austheilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählbriefe zu bewirken, die gehörige Ausfüllung der darin enthaltenen Zählpapiere zu überwachen und, soweit dies erforderlich sein sollte, selbst vorzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe empfängt der Zähler, außer der Zählerinstruktion E und deren Anlagen, die für seinen Bezirk muthmaßlich erforderliche Menge von Zählbriefen D mit Zählkarten A, Haushaltungs-Verzeichnissen B und Anleitungen C, welche letzteren mit den dazu gehörigen Ausfüllungsbeispielen die von der Adresse nicht bedeckten Seiten des Zählbrief-Umschlags D einnehmen. Aus dem Inhalt dieser Zählpapiere hat der Zähler sich vor Allem selbst erst darüber zu unterrichten, wer und was, wie und wann gezählt werden soll.

II. Die besonderen Obliegenheiten des Zählers.

1) Sobald der Zähler über den Umfang und die Methode der vorzunehmenden Zählung hinlänglich orientirt ist, liegt es ihm ob, theils unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse, theils durch Begehung an Ort und Stelle:

a. die in seinem Zählbezirke vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten, gleichviel ob dieselben gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen oder nicht (Wagen, Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, Hütten, Zelte, Buden, Theater, Museen, Thürme, Kirchen, Magazine, Fabrikgebäude, einzeln liegende Scheunen 2c.) aufzunehmen;

b. die darin befindlichen Haushaltungen und für gemeinsamen Aufenthalt bestimmten Anstalten, wie z. B. Erziehungs- und Bildungsanstalten, Heil- und Verpflegungsanstalten, Gefängnisse und Strafanstalten, Kasernen, Gasthöfe u. s. w. zu ermitteln;

c. die Namen der Vorstände aller dieser Haushaltungen zu erfragen und

d. die Zahl der hiernach für seinen Zählbezirk benöthigten Zählbriefe zu bemessen.

Dabei ist zu beachten, daß jede Haushaltung, auch wenn mehrere derselben sich in einer Wohnung befinden, einen besonderen Zählbrief zu empfangen hat, und daß sowohl Anstalten als auch einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und

eine eigene Hauswirthschaft führen, den Haushaltungen gleich zu behandeln sind. Einzeln stehende, keine eigene Hauswirthschaft führende Personen werden dagegen derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Das Resultat dieser Ermittelungen, welche sich auch auf die zur Zeit der Zählung abwesenden Haushaltungen, beziehungsweise auf die abwesenden einzeln lebenden Personen zu erstrecken haben, ist sodann in die Spalten 2 und 3 der Zähler-Kontrolliste F einzutragen.

2) Sodann hat der Zähler die Zählbriefe D mit durch seinen Bezirk fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbstständigen Personen und der Anstalten, zu überschreiben und mit der muthmaßlich erforderlichen Zahl von Zählkarten A und Haushaltungs-Verzeichnissen B zu versehen.

Ferner hat derselbe in den Zählkarten A und Verzeichnissen B die Zeilen über dem Strich, nach Maßgabe des Vordrucks, mit der Adresse der zugehörigen Zählbriefe D übereinstimmend auszufüllen, damit dieselben, wenn auseinander gebracht, jederzeit wieder richtig zusammen gefunden werden können. Wo der Zähler diese Ausfüllung den einzelnen Haushaltungs-Vorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf obengedachte nothwendige Uebereinstimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen und die Ausfüllung selbst zu kontroliren.

3) Die Austheilung der Zählbriefe ist in der Zeit vom 25. bis 30. November d. J. vorzunehmen und durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung zu bewirken.

Am 30. November Mittags muß sich jeder Haushaltungs-Vorstand im Besitze eines Zählbriefes befinden.

Bei Austheilung und vor Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden Personen so genau zu ermitteln, daß kein Zählbrief weniger als die dem Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten A enthält.

Die Zahl der mit jedem Zählbriefe ausgegebenen Zählkarten A und Verzeichnisse B ist bei der Abgabe desselben auf der Adresse links unten, an der durch Vordruck bezeichneten Stelle, zu notiren.

Die Behändigung der Zählbriefe hat, wo möglich, an den Haushaltungs-Vorstand selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu erfolgen.

Wenn sämmtliche erwachsene Mitglieder einer oder mehrerer Haushaltungen blos zur Zeit der Austheilung der Zählbriefe abwesend sind, hat der Zähler dieselben bei zuverlässigen Hausgenossen oder Nachbarn mit der Bitte um Behändigung an den Adressaten abzugeben.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten und Verzeichnisse einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Zur Kontrole über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 1 der Kontrolliste F einzutragen.

Ergiebt sich bei der Austheilung der Zählbriefe, daß bei den vorläufigen Ermittelungen oder bei der Aufstellung der Kontrolliste einzelne Wohngebäude und sonstige Wohnstätten oder einzelne Haushaltungen übersehen worden sind, so ist die nachträgliche Eintragung solcher Haushaltungen u. s. w. an der betreffenden Stelle der Liste oder in einem Anhange zu derselben zu bewirken, auch für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählbriefen an die betreffenden Haushaltungs-Vorstände Sorge zu tragen.

4) Bei Austheilung der Zählbriefe an Gasthöfe, Herbergen und Ausspannungen, eben so wie an Anstalten aller Art, mit Einschluß der militärischen, ist darauf zu achten, daß, wofern sich in den Gebäuden dieser Gasthöfe, Anstalten u. s. w. auch Haushaltungen der Besitzer, Pächter, Geschäftsleiter (Wirthe) oder der Vorsteher, Beamten und Angestellten befinden, sowohl an die Anstalt selbst als auch an jede dieser Haushaltungen je ein Zählbrief mit der muthmaßlich erforderlichen Zahl von Zählkarten A und Verzeichnissen B abzugeben ist. Die Wirthe sind darauf aufmerksam zu machen, daß über jeden Fremden, der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember bei ihnen übernachtet, eine Zählkarte A auszufüllen und die Gesammtheit dieser Fremden in dem Verzeichnisse B nachzuweisen sei. Das Dienstpersonal gehört, soweit es nicht eigene Haushaltungen bildet, zu den Mitgliedern der Haushaltung des Wirthes. In gleicher Weise ist seitens der Anstaltsvorsteher über jeden Insassen (Zögling, Pflegling, Gefangenen, Soldaten u. s. w.) eine Zählkarte A auszufüllen und über die Gesammtheit der in der Anstalt befindlichen Insassen ein Haushaltungs-Verzeichniß (in diesem Falle „Anstaltsverzeichniß") aufzustellen. Das Anstaltspersonal gehört, soweit es nicht Insassen sind oder eigene Haushaltungen bildet, zu den Mitgliedern der Haushaltung des Anstaltsvorstehers.

Bezüglich der Ausfüllung der Zählpapiere in den militärischen Anstalten wird die betreffende Militärbehörde, welcher die Zählbriefe zu übergeben sind, die nöthigen Anordnungen treffen und dafür sorgen, daß die Zählung der Militär- und Civilpersonen in diesen Anstalten in der vorgeschriebenen Weise geschehe. — Für die einzelnen Wachtlokale sind ebenfalls Zählbriefe zu bestimmen, und die Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf der Wache zubringen, werden als in dem betreffenden Wachtlokale anwesend angesehen. Gegen Doppelzählung der Wachtmannschaften ist jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen.

5) Nach 12 Uhr Mittags am 1. Dezember 1880 hat die Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. Dezember d. J. vollendet werden. Die Nummern der bei diesem Sammelgange zurückempfangenen Zählbriefe sind in der Kontrolliste zu unterstreichen.

6) Der Zähler hat beim Empfang der Zählbriefe den Inhalt derselben an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählpapiere unausgefüllt geblieben, so hat der Zähler nach Befragung der Haushaltungsvorstände die Ausfüllung selbst vorzunehmen. Ebenso hat derselbe bei Entdeckung, daß an einzelne Haushaltungen doch aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt worden sein sollten, das Nöthige alsbald nachzuholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß über jede Person, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember d. J. im Zählbezirk anwesend war, beziehungsweise am Vormittag des 1. Dezember daselbst anlangte, eine besondere Zählkarte in der den Vorschriften entsprechenden Vollständigkeit ausgefertigt werde.

Ist bei der Wiedereinsammlung der Zählbriefe in einer Haushaltung Niemand anwesend und der Zählbrief für dieselbe auch nicht bei Hausgenossen hinterlegt worden, so hat der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage bei den Hausgenossen oder sonst Unterrichteten die betreffenden Zählpapiere auszufüllen. Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend, bemerkt aber diese Abwesenheit sämmtlicher Haushaltungs-Mitglieder bei deren Namen in den Spalten 8 und 9 des Verzeichnisses B.

Endlich hat er bei Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu prüfen, ob die Zahl der Karten und ihre Angaben mit den Einträgen auf dem Verzeichnisse B der betreffenden Zählbriefe stimmen.

Die zu den Zählbriefen gehörigen Zählkarten A, welche sich als überschüssig erweisen, sind von dem

---

Muster einer ausgefüllten Kontrolliste.

F. **Zählung am 1. Dezember 1880.**

Kontrolliste . . . . .

für den Zähler Herrn *Mertens*, betreffend den Zählbezirk Nr. 2
im Zählort (Stadt) Landgemeinde *Waltersdorf* (Gutsbezirk) Kreis (Amt, Oberamt) *Memel*.
(Raum für die nähere Bezeichnung des Zählbezirks) *Dorfstrasse und Vorwerk Dammhorst.*

Laufende Nummer der Zählbriefe.	Lage (nach Straße und Ortstheil der Wohnung der Haushaltung, Bezeichnung der Gebäude und anderen Aufenthalte.	Hausnummer.	Familiennamen der Haushaltungs-Vorstände (bezw. Art- und Namensbezeichnung der Anstalten), für welche Zählbriefe ausgegeben wurden.	Personen am Zählort: wohnhaft und anwesend m.	wohnhaft und anwesend w.	nicht wohnhaft, aber vorübergehend anwesend m.	nicht wohnhaft, aber vorübergehend anwesend w.	wohnhaft, aber vorübergehend auswärts abwesend m.	wohnhaft, aber vorübergehend auswärts abwesend w.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	*Dorfstrasse, Wohnhaus*	*1*	*Seifert*	*3*	*5*	*1*			
2.	„ „	*2*	*Born*	*2*	*3*				
3.	„ *Gasthaus*	*3*	*Menzel*	*4*	*4*			*1*	
4.			*Gasthof zum goldenen Ross*			*3*			
5.			*Wagener*	*5*	*2*		*1*		*1*
6. bis 9.			*u. s. w.*						
			Hauptsumme . .						

Der Zählbezirk enthält:

1. Wohngebäude . . . . .
2. andere Wohnstätten . . .
3. Haushaltungen . . . . .
4. Anstalten (für gemeinsamen Aufenthalt) . . . . .
5. Bewohner (Ortsanwesende, Spalte 4—7) . . . . .

Diese Kontrolliste habe ich der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und am 5. Dezember 1880 abgeschlossen.

Unterschrift des Zählers: *W. Mertens.*

Diese Kontrolliste ist von uns geprüft und $\frac{\text{richtig befunden}}{\text{(ergänzt)}}$ worden.

Waltersdorf, den 7. Dezember 1880.

Unterschrift der Ortsbehörde oder der Zählkommission: } *Die Ortsbehörde.*

Zähler aus den Zählbriefen zu entnehmen und besonders aufzubewahren.

Die Zahl der zu je einem Zählbriefe gehörigen, ausgefüllt zurückerhaltenen Zählkarten A, sowie der Haushaltungsverzeichnisse B, ist auf dem Zählbrief-Umschlage, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle (linke Ecke unten), zu notiren. Diese Zählpapiere sind in den betreffenden Zählbriefen wohlgeordnet zu verwahren.

7) Nach beendigter Wiedereinsammlung der Zählbriefe und nach Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen sind die Spalten 4 bis 9 der Kontrolliste F auszufüllen. Für jede Haushaltung ist eine Zeile bestimmt. Das über jede Haushaltung in den Spalten 4 bis 9 dieser Liste Einzutragende ist den gleich nummerirten Spalten des Verzeichnisses B zu entnehmen. Die Einträge in die Kontrolliste F sind zu summiren. Darauf ist diese Liste F abzuschließen. (Vergleiche das Muster auf voriger Seite.)

8) Nach Richtigstellung der Kontrolliste in allen ihren Theilen hat der Zähler eine Reinschrift davon zu fertigen.

Demnächst ist sowohl das Concept- als auch das Reinschrift-Exemplar der Kontrolliste F von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren bis zum 5. Dezember d. J. an die Zählkommission, bezw. die Ortsbehörde, zurückzugeben.

9) Behufs Erledigung auftauchender Zweifel, sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählpapieren wolle der Zähler sich an die Zähl-Kommission resp. an die Ortsbehörde, von welcher er seinen Auftrag empfing, wenden.

. . . . . , den . . . . . 1880.

Die Ortsbehörde.

Muster eines ausgefüllten Haushaltungs-Verzeichnisses.

B. Zählung am 1. Dezember 1880.

Haushaltungs-Verzeichniß zum Zählbrief Nr. 5 gehörig.

Zählort: Stadt oder Landgemeinde oder Gutsbezirk *Waltersdorf*, gelegen im Kreise *Memel*.

Zählbezirk Nr. 2.

Laufende Nr. der Zählkarten A.	Familienname. NB. für Ehefrauen der Name des Mannes. Wiederkehrende Familiennamen zu unterstricheln („)	Vorname (kann abgekürzt werden)	Am Zählort: wohnhaft und anwesend		nicht wohnhaft aber vorübergehend anwesend		wohnhaft aber vorübergehend auswärts abwesend	
			m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	(Haushaltungs-Vorstand.) *Wagner,*	*Franz.*	*1*					
2.	(Mitglieder der Haushaltung) „	*Hedwig.*		*1*				
3.	„	*Wilh.*	*1*					
4.	„	*Elise.*						*1*
5.	„	*Karl.*	*1*					
6.	*Witzleben,*	*Ernst.*	*1*					
7.	*Treptow,*	*Friedr.*	*1*					
8.	*Hofmann,*	*Anna.*		*1*				
9.	*Günther,*	*Emma.*				*1*		
10.	*Schulze,*	*Adolf.*	*1*					
11. bis 20.								
		Summen	*6*	2	—	*1*	—	*1*

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Zählkarten A. und in diesem Haushaltungs-Verzeichniß B wird hiermit bescheinigt von

Unterschrift: *Franz Wagner.*

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

A. Zählung am 1. Dezember 1880.

Zählkarte Nr. 5. Zählbrief Nr. 5. Zählbezirk Nr. 2.
Zählort: Stadt- oder Landgemeinde oder Gutsbezirk
Waltersdorf, gelegen im Kreise *Memel*.

---

1) Vor- und Familienname: *Karl Wagner*.
2) Geschlecht: männlich, weiblich.
(NB. Zutreffendes zu unterstreichen.)
3) Alter: geboren den *12. Mai* im Jahre *1852*.
4) Geburtsort (wenn nicht Zählort) *Polangen* im Kreise . . . . . .
Für nicht im preuß. Staate Geborene außerdem: Geburtsland *Russland*.
5) Wohnort (wenn nur vorübergehend anwesend) . . .
im Kreise (Staat, wenn im Auslande gelegen) . . .
6) Aufenthaltsort (wenn nur vorübergehend auswärts abwesend) . . . . . .
7) Staatsangehörigkeit (wenn nicht Preuße) . . . .
8) Religionsbekenntniß: *evangelisch*.
9) Familienstand: d. h. ob gegenwärtig ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden (auf Lebenszeit gerichtlich getrennt). (NB. Zutreffendes zu unterstreichen.)
10) Stellung zum Haushaltungs-Vorstand (wenn nicht dieser selbst) und zwar:
a. wie verwandt mit demselben? *Vetter*.
b. oder stehen Sie in Arbeit oder Dienst irgend welcher Art bei demselben? als . . . . .
c. oder wohnen Sie bei dem Haushaltungs-Vorstande in Aftermiethe, oder in Schlafstelle? oder sind Sie bei ihm in Pension oder Pflege? oder einquartiert als Soldat?
(NB. Zutreffendes zu unterstreichen.)
11) Etwaige Mängel und Gebrechen: blind auf beiden Augen? taubstumm? blödsinnig? oder sonst geisteskrank? angeboren? oder später geworden?
(NB. Zutreffendes zu unterstreichen.)
12) Welchen Beruf oder welches Amt haben Sie, oder welches Gewerbe betreiben Sie?
(Im Fall Sie mehr als einen Beruf oder ein Amt haben, oder mehr als ein Gewerbe betreiben, sind diese anderweiten Berufe oder Aemter oder Gewerbe mit zu nennen, jedoch der Hauptberuf oder das Hauptamt oder Hauptgewerbe zuerst.) *Strumpfwirker, Musikus.*
13) Betreiben Sie das Hauptgewerbe und die etwaigen Nebengewerbe selbständig, (d. h. für Ihre eigene Rechnung)? Allein? oder mit Theilhabern? oder mit Hülfspersonen, die von Ihnen Gehalt oder Lohn, Kost, Wohnung empfangen?
(NB. Zutreffendes zu unterstreichen.)
14) Oder betreiben Sie das Hauptgewerbe und die etwaigen Nebengewerbe unselbständig (d. h. abhängig von einer Erwerbsgesellschaft, einem Arbeitgeber, Unternehmer, Prinzipal, Meister u. s. w.)? als Beamter oder Angestellter? oder als Geselle, Gehülfe, Lehrling, Markthelfer, Arbeiter, Tagelöhner (bezw. Gehülfin, Lehrmädchen, Arbeiterin, Tagelöhnerin)?
(NB. Zutreffendes zu unterstreichen.) oder in welcher anderen Eigenschaft? . . . . . .
15) Stehen Sie im aktiven Dienst des Heeres oder der Marine? Charge: . . . . . .
Truppentheil? . . . . . .
(NB. Nur von bundesangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine zu beantworten.)

Kontrollfrage.

Hauptberuf, Hauptamt oder Hauptgewerbe des Haushaltungs-Vorstandes (wenn Sie nicht dieser selbst sind).
(NB. Muß übereinstimmen mit der Antwort auf Frage 12 in der Zählkarte des Haushaltungs-Vorstandes.) *Bauergutsbesitzer.*

C. Anleitung zur Ausfüllung der Zählpapiere A und B.

I. Zur Ausfüllung der Zählkarten A.

1) Für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. Dezember 1880 in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtete, ist eine Zählkarte A auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung als Nachtquartier, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachteten (wie z. B. Reisende auf Eisenbahnen, Posten 2c., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter 2c.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

Kinder, die in der genannten Nacht vor Mitternacht geboren wurden, sind mitzuzählen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht. Dagegen sind in der nämlichen Nacht vor Mitternacht Gestorbene nicht mehr zu zählen, wohl aber die Personen, die nach Mitternacht starben.

Ferner sind mitzuzählen die Personen, welche der Haushaltung als Mitglieder angehören, jedoch zur Zählungszeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung auswärts abwesend sind. Für dergleichen Personen ist gleichfalls je eine Zählkarte A auszufüllen, jedoch muß zu Frage 6 der muthmaßliche Aufenthaltsort genannt oder, wenn dieser unbekannt ist, das Wort abwesend bei der betreffenden Frage unterstrichen werden. Als Abwesende sind z. B. die auf Reisen befindlichen Haushaltungs-Mitglieder einzutragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst stehenden oder die zur Ausbildung (als Studenten 2c.) oder als Dienstboten, Lehrlinge, Kranke in Heilanstalten, Gefangene in Gefangenen-Anstalten 2c. aus ihrer Familie abwesenden Personen.

2) Die Zählkarten A sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wobei folgende Ordnung der Haushaltungs-Mitglieder, soweit dieselben vorkommen, inne zu halten ist: Haushaltungs-Vorstand (welcher allemal Nr. 1 bekommt, auch wenn seine Eltern bei ihm leben) dessen Ehegattin — eigene und Stiefkinder (nach der Altersfolge) — Pflegekinder — Verwandte (nach dem Grade der Verwandtschaft) — Dienstboten — Geschäfts- und Gewerbegehilfen — zum Besuche oder aus sonstigem vorübergehenden Anlasse anwesende Personen — Zimmerabmiether und Schlafleute — einquartierte Soldaten.

3) Die Beantwortung der Fragen der Zählkarte A geschieht meist, wie bei den Fragen selbst bemerkt, durch Unterstreichung der zutreffenden Worte der Frage und nur, wo diese Art der Beantwortung unmöglich ist, durch Worte oder Zahlen. Folgendes dient zur Erläuterung einiger Fragen.

Zu 3. Alter. Die genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres der Geburt ist dringend wünschenswerth.

Zu 4. Geburtsort. Unter Geburtsort ist die Geburtsgemeinde zu verstehen. Etwaige besondere Wohnplätze einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes sind nicht als verschiedene Geburtsorte anzusehen. Personen, die in der Gemeinde oder in dem Gutsbezirke, wo sie wohnen, geboren sind, brauchen die Frage nach dem Geburtsort nicht zu beantworten. Für außerhalb des preußischen Staats Geborene muß auch das Geburtsland angegeben werden.

Zu 5. Wohnort und Kreis sind nur für Personen zu nennen, die vorübergehend (auf Besuch, Arbeit u. s. w.) in der Haushaltung anwesend sind.

Zu 7. Die Staatsangehörigkeit wird bei denjenigen Personen, welche nicht dem preußischen, sondern einem anderen deutschen oder fremden Staate angehören, durch Eintragung des Namens dieses Staates verzeichnet.

Zu 8. Religionsbekenntniß. Der Name des speziellen Bekenntnisses ist in jeder Karte A auszuschreiben, oder doch so deutlich abzukürzen, daß kein Mißverständniß möglich ist.

Zu 9. Familienstand. Bei gerichtlicher Scheidung nur auf bestimmte Zeitdauer ist das Wort „verheirathet" zu unterstreichen.

Zu 10c. Die Frage, ob bei dem Haushaltungs-Vorstand in Pension oder Pflege, bezieht sich auf Personen jeden Alters, deren Pension oder Pflege gegen Bezahlung geschieht.

Zu 11. Die Fragen „angeboren? oder später geworden?" beziehen sich auf alle genannten Mängel und sind zu unterstreichen, je nachdem sie bei Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen oder anderen Geisteskranken vorkommen.

Zu 12. Beruf, Amt oder Gewerbe. Derjenige Beruf oder dasjenige Amt oder Gewerbe ist als Hauptberuf, Hauptamt oder Hauptgewerbe zu bezeichnen, welches die Haupt-Einkommensquelle bildet. Es ist nothwendig, auch die Art des Amtes, Berufes, Gewerbes, Fabrik- oder Handelszweiges anzugeben; z. B. Regierungsrath, Landwirth, Bank-Buchhalter, Lebensversicherungs-Agent, Mehlhändler, Bäckermeister, Schmiedegeselle, Hüttenarbeiter, Hausdiener, Pferdeknecht; Erzieherin, Näherin, Waschfrau, Tagelöhnerin u. s. w. — Als Beamte wollen sich an dieser Stelle nur öffentliche und diesen gleichstehende Beamte eintragen.

Sobald Kinder und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung auf deren Zählkarten ebenfalls namhaft zu machen. Für noch Lehranstalten besuchende Personen (Studenten, Gymnasiasten, Realschüler u. s. w.) ist das zutreffende Wort hinter Frage 12 zu schreiben.

Zu 13 und 14. Wenn Jemand das in 12 genannte Gewerbe selbständig oder unselbständig betreibt, so ist das nicht blos durch Unterstreichung des einen oder andern dieser Worte, sondern durch gleichzeitige Unterstreichung auch der übrigen zutreffenden Worte anzugeben, so z. B. für einen Tischlermeister, der ohne Hilfspersonen arbeitet, der Worte „selbständig" und „allein" in Frage 13, oder für einen Buchdrucker-Faktor die Worte „unselbständig" und „Angestellter" in Frage 14. Trifft keins der gedruckten Worte zu, so wolle man das Zutreffende hinter die Fragen schreiben.

Zu 15. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß weder für Gendarmen noch Invalide eine Eintragung an dieser Stelle zu machen ist; dagegen sind sämmtliche aktiven bundesangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten und Militärärzte und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten (Königsurlauber) hierher gehörig.

II. Zur Ausfüllung des Haushaltungs-Verzeichnisses B.

1) In die 2. Spalte des Verzeichnisses B werden die Familiennamen sämmtlicher An- und Abwesenden geschrieben. Für jede Person ist eine Zeile bestimmt. Die Namen sind in der Ordnung der Nummern der Zählkarten A einzutragen; der des Haushaltungs-Vorstandes stets unter 1.

2) Die in den Spalten 2 und 3 genannten Personen sind in den Spalten 4 bis 9 darnach zu unterscheiden, ob sie am Zählort wohnhaft und anwesend, oder nicht wohnhaft, aber vorübergehend anwesend, oder endlich wohnhaft, aber aus der Haushaltung vorübergehend auswärts abwesend sind. Für jede männliche oder weibliche Person, bei welcher der eine oder der andere dieser Fälle zutrifft, ist in der betreffenden Spalte ein senkrechter Strich (|) oder eine Eins einzutragen, für keine Person aber mehr als ein Strich in der sie betreffenden Zeile.

3) Haushaltungen und Anstalten, für welche ein einziges, für 20 Personeneinträge eingerichtetes Verzeichniß B nicht ausreicht, wollen ein zweites, drittes u. s. w. verlangen und ausfüllen, die gedruckten Ordnungszahlen in Spalte 1 derselben dann aber in fortlaufende abändern.

4) Die an Anstalten einschließlich der Gasthöfe und Herbergen verabfolgten Verzeichnisse B sind in derselben Weise zu behandeln. Nur ist in diesem Falle in der Ueberschrift neben der Nummer des Zählbezirks Name und Zweck der Anstalt zu bezeichnen.

Das Anstalts-Personal (Aufseher, Wärter u. dergl.) wird nicht in das Anstaltsverzeichniß, sondern in das Haushaltungs-Verzeichniß des Inhabers, Leiters oder Verwalters der Anstalt aufgenommen. Befinden sich Familien unter diesem Personal, welche eine besondere Wohnung in der Anstalt inne haben, so erhält jede derselben einen besonderen Zählbrief.

5) Die Zahl der Personen im Verzeichnisse B ist zu summiren, und die Summen sind auf der Rückseite unter die 20. Zeile zu setzen. Die Gesammtzahl der Personen muß mit der Zahl der Zählkarten A der Haushaltung übereinstimmen. Die Richtigkeit der Angaben in A und B ist zu bescheinigen.

(NB. Vergl. die als Beispiele ausgefüllten Karten u. s. w. A und B auf den übrigen Seiten dieses Zählbrief-Umschlags.)

D. Zählbrief Nr. . . Wird vom 1. Dezember Mittags ab wieder abgeholt.

Zählung am 1. Dezember 1880.

An den Haushaltungs-Vorstand

Herrn . . . . . .

im Hause Nr. . . Straße, Platz . . . . . Zählbezirk Nr. . .

ausgegeben.	Inliegend:	ausgefüllt zurück.
———	Zählkarten A.	———
———	Haushaltungs-Verzeichnisse B.	———

Zählort . . . . . Kreis . . . . . .

Ansprache.

Zur bestmöglichen Erreichung der Zwecke der diesjährigen Zählung wird vertrauensvoll Ihre Mitwirkung insofern in Anspruch genommen, als Sie ersucht werden, von den inliegenden Zählkarten A dieses Zählbriefs je eine für jede Person Ihrer Haushaltung und, zur Kontrole und Erleichterung des Zählgeschäfts für die Zähler, ein Haushaltungs-Verzeichniß B auszufüllen. Die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, womit die gesammte Bevölkerung sich bei den früheren Zählungsarbeiten betheiligte, läßt uns hoffen, daß das Nämliche auch bei der am 1. Dezember 1880 stattfindenden Zählung der Fall sein werde. Dieselbe geht von dem Grundsatze aus, daß die Haushaltungs-Vorstäde die Zählpapiere A und B nach der auf den übrigen Seiten dieses Umschlags gedruckten Anleitung C rechtzeitig selbst ausfüllen werden. Bei Zweifeln über die Art der Ausfüllung der Zählpapiere (ebenso auch bei Unzulänglichkeit derselben) wollen Sie sich an den Zähler bezw. an die Zählkommission oder die Ortsbehörde wenden. Bei unterlassener oder ungenügender Ausfüllung seitens der Haushaltungs-Vorstände sind die Zähler angewiesen und zugleich berechtigt, die Berichtigung falscher oder unvollständiger Ausfüllungen zu verlangen oder dieselben an Ort und Stelle selbst vorzunehmen.

Die Ortsbehörde.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.